

Zusätzliche Standespflichten des Zeitungs- und Zeitschriften-Einzelhandels im Kriege

Von W. Marmodée, Geschäftsführer der Fachschaft des deutschen Zeitungs- und Zeitschriften-Einzelhandels in der Reichspressekammer

Die Fachschaft des deutschen Zeitungs- und Zeitschriften-Einzelhandels hat wiederholt in den einschlägigen Fachorganen wie auch durch ihre Amtsträger in den monatlichen Mitgliederzusammenkünften auf die besonderen Verpflichtungen des Einzelhändlers während des Krieges hingewiesen. Trotzdem ist immer wieder zu beobachten, daß die einzelnen Bestimmungen nicht in dem erforderlichen Maße beachtet und durchgeführt werden. Die Feststellungen erstrecken sich hierbei auf Standesfragen, denen gerade im augenblicklichen Zeitpunkt eine ganz besondere Bedeutung zukommt, so daß nachstehend nochmals eine nähere Darstellung gegeben wird.

Kontingentsverteilung unter Berücksichtigung von Stammkunden

Diese Frage ist bei vielen Standesangehörigen noch keineswegs in befriedigender Weise gelöst worden. Der Stammkunde erfährt vielfach noch eine derartig bevorzugte Behandlung in der Belieferung mit Zeitungen und Zeitschriften, daß die dadurch verminderte Befriedigung des übrigen Bedürfnisses ganz zwangsläufig zu erheblichen Unzuträglichkeiten geführt hat. Lieferungsbeschränkungen, bedingt durch Auflagenstop, haben die Bewegungsfreiheit des Einzelhändlers nicht unwesentlich eingeschränkt. Seine Aufgabe ist es nun, die zur Verfügung stehenden Kontingente den verschiedensten Bedürfnissen entsprechend gerecht zu verteilen. Es mag gewiß dem Händler der jahrelang bekannte Stammkunde näher stehen als der nur gelegentliche Käufer. Hierbei kann jedoch weder für den einen noch für den anderen ein unveränderliches Recht abgeleitet werden, ohne Rücksicht auf jede andere Bedarfsmöglichkeit alte Gewohnheiten unangetastet zu lassen. Die vom Präsidenten der Reichspressekammer im Einvernehmen mit dem Reichskommissar für die Preisbildung erlassene Anordnung vom 3. November 1942 bestimmt in dieser Frage, daß der ausschließliche Verkauf von Presseerzeugnissen an Stammkunden unzulässig ist. Daraus folgt zunächst zwar, daß die Abgabe an Stammkunden an sich auch weiterhin möglich ist, allerdings mit der Maßgabe, daß ein angemessener Teil zum freien Verkauf zur Verfügung zu halten ist. Beschäftigungswechsel, Umquartierungen, Verlagerungen des Verkehrs oder Veränderungen sonstiger Verhältnisse machen es vielen Volksgenossen überhaupt unmöglich, durch einen laufenden Bezug allmählich Stammkunde zu werden. Man denke vor allem nicht zuletzt an unsere Wehrmachtsangehörigen, die sich nur vorübergehend als Urlauber, aus dienstlichen Gründen oder als Verwundete an bestimmten Orten aufhalten. Für die aus diesen Kreisen kommenden Interessenten ist ebenfalls unter allen Umständen eine Kaufmöglichkeit zu schaffen. Lieferungskürzungen sind also auch auf das Stammkundenkontingent umzulegen, um jederzeit ein gerechtes Verhältnis gegenüber dem freien Verkauf zu behalten. Diese Erwartung muß besonders in allen den Fällen bekundet werden, wo Stammkunden heute noch zum Teil unbeschränkt oder aber noch im größeren Umfang Zeitschriften oder illustrierte Wochenzeitungen erhalten. Auch der Stammkunde muß sich damit begnügen, daß gegebenenfalls auch er wie jeder andere Leser eben nur eine Zeitschrift neben einer Tageszeitung erhalten kann, zumal ihm der ständige Bezug viel besser gesichert ist, als dem anderen Interessenten der Kauf eines einzigen Exemplars überhaupt möglich ist.

In welchem Verhältnis zum Gesamtkontingent nun Stammkunden beliefert werden können, läßt sich im allgemeinen in Zahlen nicht ausdrücken, da die vertriebsmäßigen Voraussetzungen an den einzelnen Verkaufsstellen außerordentlich verschieden sind. Der Händler muß daher in jedem Falle ernstlich darauf achten, daß eben beide Käuferschichten (Stammkunden und sonstige Leser) in einem gerechten Verhältnis zueinander berücksichtigt werden.

In diesem Zusammenhang sei noch darauf hingewiesen, daß es nicht etwa in jedem Falle zweckmäßig ist, die zum freien Verkauf bestimmten Exemplare hintereinander oder nach Anlieferung abzugeben. Abgesehen davon, daß solche Vertriebsstellen dann meistens infolge Fehlens geeigneter Verkaufsobjekte ihre Stände geschlossen halten, ist es unmöglich, daß an den verschiedensten Tageszeiten infolge Wechsels der Verkehrsverhältnisse bestehende Bedürfnis zu befriedigen. Erst vor kurzem sind in dieser Hinsicht wieder nähere Anweisungen für den Einzelhandel mit Presseerzeugnissen erteilt worden, die sich mit der Offenhaltung der Verkaufsstände insbesondere während der verkehrsreichen Tageszeiten befassen. Aus diesem Grunde muß jeder Händler die angelieferte Exemplarmenge entsprechend kontingentieren.

Auslage von Presseerzeugnissen

Sehr oft mußte auch in letzter Zeit die Beobachtung gemacht werden, daß in den Verkaufsständen verschiedentlich Presseerzeugnisse weder durch Aushang noch durch Auslage auf den Verkaufstischen sichtbar angeboten wurden. Dieser Mangel war nicht etwa darauf zurückzuführen, daß solche Exemplare ausverkauft gewesen sind. Bereits nach den Geschäftsgrundsätzen für den Einzelhandel besteht für alle Berufsangehörigen die Verpflichtung, im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten Presseerzeugnisse auszuhändigen bzw. auszulegen. Die Nichterfüllung dieser Pflicht kann keineswegs mit den augenblicklichen Verhältnissen hinreichend entschuldigt werden. Diese Tatsache ist vielmehr auf die nach und nach entstandene Angewohnheit zurückzuführen,

die angelieferten Zeitungen oder Zeitschriften-Pakete im Verkaufsraum abzustellen und nur flüchtig zu öffnen, um die einzelnen Exemplare bei Nachfrage von Fall zu Fall zu entnehmen. Eine solche Methode ist in jedem Falle abzulehnen. Ein Teil der in den Ständen oder sonstigen Verkaufseinrichtungen vorhandenen Kontingente hat laufend in der Auslage zu erscheinen, um sie jedem Interessenten offen und sichtbar zu kennzeichnen. Dieses gilt ganz besonders für Tageszeitungen und sonstige illustrierte Wochenzeitungen mit aktuellem Inhalt. Darüber hinaus muß in diesem Zusammenhang im Hinblick auf den Führungsanspruch der Erzeugnisse der parteiamtlichen NS.-Presse ein entscheidender Wert darauf gelegt werden, die Erscheinungen dieser Verlage bereits durch eine entsprechende Auslage bevorzugt anzubieten.

Verschiedene Händler haben weiterhin Anlaß zur Klage darüber gegeben, daß sie die Abgabe ausgelegter Presseerzeugnisse ablehnen mit dem Hinweis, daß diese Exemplare vorbestellt oder für Stammkunden bestimmt seien. Dieses Verfahren ist unstatthaft, da nach der bereits erwähnten Anordnung der Reichspressekammer Zeitungen oder Zeitschriften, die sich in der Auslage befinden, ohne Beschränkung abgegeben werden müssen. Für Stammkunden bestimmte oder sonst vorbestellte Exemplare sind von vornherein getrennt von der eigentlichen Auslage aufzubewahren, wobei es sich zweckmäßigerweise empfiehlt, sie als solche durch entsprechende Aufschriften zu kennzeichnen.

Abgabe von Presseerzeugnissen zu Überpreisen

Die einzelnen Verkaufspreise für Zeitungen oder Zeitschriften sind im Einzelhandel hinreichend bekannt und befinden sich außerdem in den allermeisten Fällen auf den einzelnen Exemplaren aufgedruckt. Trotzdem wird hin und wieder festgestellt, daß darüber hinaus dem Leser Zuschläge abverlangt werden. Auch herrscht hier und da immer noch die Unsitte, besonders verknappte Exemplare nur gegen besondere Leistungen des Käufers abzugeben. Hierunter fallen aber auch alle Versuche des Käufers selbst, sich durch Gegenleistungen, wie Abgabe von Tabakwaren, Lebens- oder sonstigen Genußmitteln besondere Vorteile zu verschaffen.

Sowohl nach den Geschäftsgrundsätzen zur Berufsschutzanordnung als auch nach der Anordnung der Reichspressekammer sind Überpreise oder eine Annahme besonderer Leistungen verboten.

Kopplungsgeschäfte

Beschwerden aus dem Leserkreis wenden sich häufig auch dagegen, daß die Abgabe von Presseerzeugnissen, für die eine erhöhte Nachfrage besteht, von der gleichzeitigen Abnahme von Verlagsobjekten, die aus irgendwelchen Gründen weniger leicht verkäuflich sind, abhängig gemacht wird. Hier handelt es sich um ein Kopplungsgeschäft im Sinne der allgemeinen Kriegswirtschaftsverordnungen, das aber auch noch besonders nach der mehrfach erwähnten Anordnung der Reichspressekammer unzulässig und strafbar ist.

Es ist daher unter allen Umständen unzulässig, an die Abgabe von Presseerzeugnissen besondere Bedingungen zu knüpfen.

Abschließend sei noch darauf hingewiesen, daß die vorstehend behandelten Vertriebsgrundsätze nicht etwa nur einfache Anregungen oder Vorschläge darstellen, die je nach Belieben des einzelnen zu befolgen sind. Es handelt sich vielmehr um bindende Vorschriften, die von der Reichspressekammer erlassen wurden, nachdem die einzelnen Regelungen durch den Reichskommissar für die Preisbildung ihre Zustimmung gefunden haben. Verstöße hiergegen können also sowohl disziplinarische Maßnahmen gegen die weitere berufliche Betätigung wie aber auch strafrechtliche Verfolgungen durch die örtlichen Polizeibehörden auslösen. Es liegt somit im Interesse jedes einzelnen Berufsangehörigen, seine Betätigung im Einzelhandel mit Presseerzeugnissen so zu gestalten, daß ihm unter Umständen nicht unwesentliche Nachteile erspart bleiben.

Herstellungsvorschriften für Lernmittel

Auf Grund der Verordnung über den Warenverkehr in der Fassung vom 11. 12. 1942 (RGBl. I S. 686) in Verbindung mit dem Erlaß des Führers über die Konzentration der Kriegswirtschaft vom 2. 9. 1943 und der ersten Verordnung zur Durchführung dieses Erlasses vom 6. 9. 1943 (RGBl. I S. 525—531) wird mit Zustimmung des Reichsministers für Rüstung und Kriegsproduktion angeordnet:

Zur Sicherung des Bedarfs an Lernmitteln und zur Anpassung dieser Fertigung an die Herstellungsmöglichkeiten und die Rohstoffzuteilungen wird die Anfertigung von Lernmitteln (Schulheften aller Art, Zeichenheften und -blöcken für Schulzwecke) einschließlich der für Berufsschulzwecke nur noch mit schriftlicher Genehmigung zuge lassen, die für die industrielle Fertigung von der Fachgruppe Industrielle Buchbinderei, Berlin SW 68, Kochstraße 60/61, für die handwerkliche Fertigung vom Reichsinnungsverband des Buchbinderhandwerks, Berlin SW 11, Hafenplatz 8, erteilt wird. Die Zulassung ist jederzeit widerruflich.

Die näheren Ausführungsbestimmungen sind im Deutschen Reichsanzeiger Nr. 119 vom 27. Mai 1944 veröffentlicht worden.